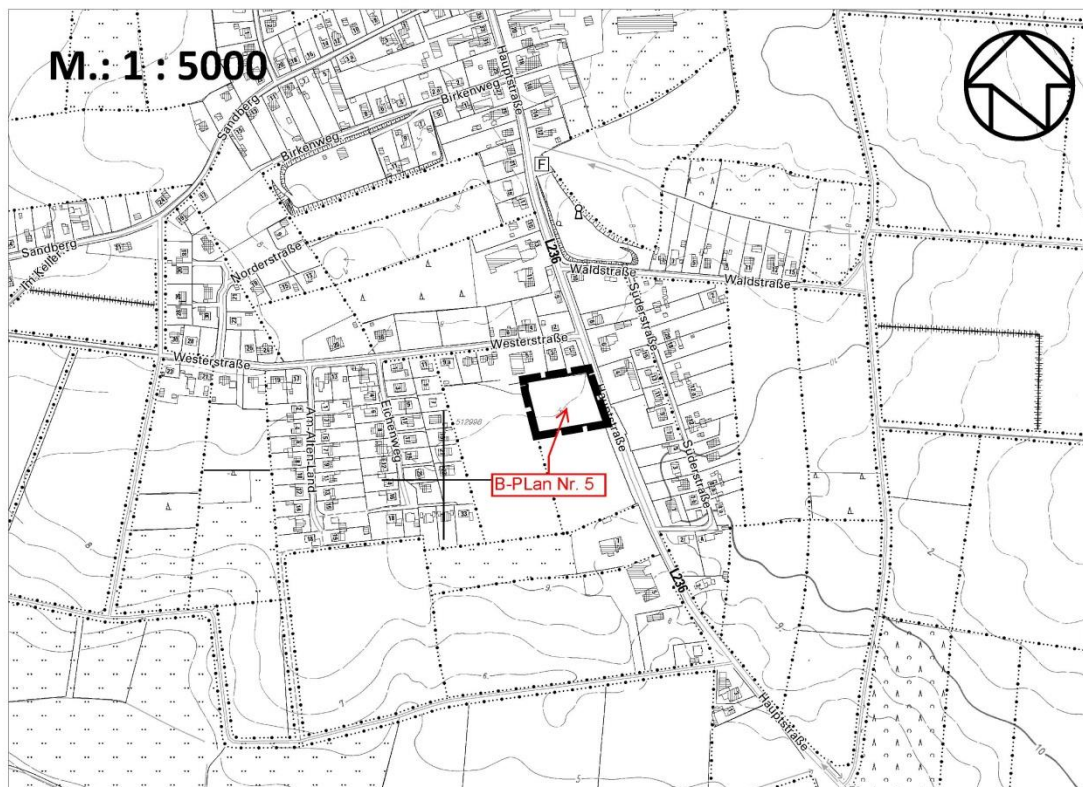


**Bekanntmachung Nr.: 184/2017  
des Amtes Mitteldithmarschen  
für die Gemeinde Sarzbüttel**



**Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Sarzbüttel für das Gebiet „südlich der Westerstraße und westlich der Hauptstraße“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarzbüttel hat in der Sitzung am 14.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „südlich der Westerstraße und westlich der Hauptstraße“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung bekannt beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 07.07.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen - Geschäftsbereich Bauen und Wirtschaftsförderung -, im Verwaltungsgebäude Zingelstraße 2, 25704 Meldorf, Zimmer 19, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sarzbüttel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Meldorf, den 27.06.2017

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
Im Auftrag

L.S.

*gez. Unterschrift*

(Wengoborski)

Diese Bekanntmachung ist entsprechend der Hauptsatzungsregelungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Sarzbüttel in der Zeit vom **29.06.2017** bis einschließlich **07.07.2017** veröffentlicht worden.

Ergänzend erfolgte die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung am **29.06.2017** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse [www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de). Auf die Bereitstellung im Internet ist vom **29.06.2017** bis **07.07.2017** durch Aushang eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen in Meldorf, Hindenburgstr. 18, hingewiesen worden.

Meldorf, den 29.06.2017

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
gez. Stefan Oing  
-Amtsdirektor-